

privilegium odiosum des Adels zu betrachten wäre, doch immer ein Loch reißt in den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze.

Es kommt aber ein Zweites hinzu.

Der Verlust des Adels als Folge bestimmter Verbrechen ist keineswegs bloß eine Ehrenstrafe; er enthält vielmehr zugleich unter Umständen eine sehr empfindliche Vermögensstrafe.

Man hat dabei an die zahlreichen adligen Familienstiftungen und Fideicommissse zu denken, welche den Besitz des Adels als Bedingung der Perception statutarisch voraussetzen und folglich Demjenigen verloren gehen, welcher infolge eines gerichtlichen Straferkenntnisses sich im Besitze dieser Eigenschaft nicht mehr befindet.

Die Aberkennung des Adels trägt deshalb unter Umständen den Charakter einer theilweisen Vermögensconfiscation an sich und ist schon unter diesem Gesichtspunkte grundsätzlich verwerflich.

Es gelangt drittens in Betracht, daß die Aberkennung des Adels als Folge gewisser Verbrechen nicht den Schuldigen allein, sondern die an dem Verbrechen durchaus unschuldige Descendenz des adligen Verbrechers trifft und folglich noch über das Grab hinaus und auf alle Zeit ihre vermögensrechtlichen Folgen erstreckt.

Und wenn man eingewendet hat, daß der Adel ja nur ein Ehrenvorzug sei, dessen Entziehung ebenso zulässig sein müsse, wie die Entziehung der öffentlichen Aemter, Titel, Würden und Orden, so ist dagegen viertens zu bemerken, daß dieser Einwand richtig sein würde, wenn wir einen an bestimmte Rangklassen und Aemter geknüpften persönlichen Rang oder Verdienstadel hätten; daß aber dieser Einwand dem bei uns bestehenden Geburtsadel gegenüber unzutreffend erscheint.

Die Herren Regierungscommissare haben ihre zu I referirte Erklärung auch auf den jetzt in Frage befangenen Antrag erstreckt und die Deputation empfiehlt einstimmig:

die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der Ersten Kammer bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, es möge hochdieselbe im Bundesrathe mit allen Kräften dahin zu wirken suchen, daß die in § 26 des mehrgedachten Entwurfs zu lesenden Worte: „sowie den Verlust des Adels“ bei definitiver Verabschiedung des norddeutschen Strafgesetzbuchs in Wegfall gelangen.

Im Uebrigen schlägt die Deputation vor:

die Kammer wolle die zu I und II gefaßten Beschlüsse mit dem Ersuchen um gleichmäßigen Beitritt an die Erste Kammer gelangen lassen.

Abg. Petri: Die Gesetzgebung Sachsens kennt eine Vorschrift darüber, daß mit der Bestrafung eines Verbrechers auch der Adel verloren gehe, nicht. Die Verfassungsurkunde stellt alle Staatsbürger, auch die adligen, gegenüber dem Richter vollständig gleich. Es ist daher auch in Sachsen niemals Gesetz geworden, daß den verurtheilten Adligen der Adel abzusprechen sei. Es ist nur ein einziges Mal der Versuch gemacht worden, eine derartige Bestimmung in Sachsen einzuführen. Es ist dieses bei Entwerfung des Criminalgesetzbuchs vom Jahre 1838 geschehen. Da ist in Artikel 9 des Entwurfs, in welchem die Folgen der Zuchthausstrafe aufgeführt werden, eine

Bestimmung mit hineingezogen, welche folgendermaßen lautet:

„Wirklich erlittene Zuchthausstrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verlust des Adelsstandes, jedoch nur für die Person des Verbrechers und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder nach sich.“

Aber schon in der Ersten Kammer war es der Vertreter der Universität Leipzig, der verstorbene Domherr Dr. Günther, welcher gegen diese Fassung des Entwurfs Breche schoß, indem er ausdrücklich erklärte:

„es sei an sich sehr zweifelhaft, ob ein einzelner Staat den Geburtsadel nehmen könne, da der Adel ein europäisches Institut sei, welches nicht dem Staate allein angehöre. Der Adel sei ein Geburtsstand, eine mit auf die Welt gebrachte Qualität und nicht diese könne man rauben. Höchstens würde der Staat Dem den Adel nehmen können, dem er ihn selbst gegeben habe; die Entziehung des Adels führe zu vielen civilrechtlichen Verwickelungen, z. B. bei Fideicommissen, deren Genuß der Adelsstand erfordere, und wolle man dem Verbrecher auch solche Vortheile entziehen, so werde er doppelt gestraft, mithin ungerecht.“

Es traten dieser Ansicht des Domherrn Dr. Günther bei die Herren von Ziegler und Klipphausen und Bürgermeister Wehner. Als es zur Abstimmung kam am 15. December 1836, da standen die Stimmen. Als in der nächsten Sitzung abgestimmt wurde, wurde mit 20 gegen 16 Stimmen das Amendement von Dr. Günther abgelehnt. Anders stand es in der Zweiten Kammer; da hatte die Deputation derselben — Referent war der in Dresden wohlbekannte Rechtsanwalt Eisenstuck — sich sofort für die Streichung der Bestimmung erklärt und in der Kammer wurde sie vertreten durch Todt, von Dieskau auf der einen, von Roux, Dr. von Maier, der zugleich Deputationsmitglied war, und von Dr. Schröder auf der anderen Seite, und bei der am 14. April 1837 erfolgten Abstimmung wurde jene Bestimmung des Gesetzentwurfs gegen nur 7 Stimmen abgelehnt. Im Vereinigungsverfahren haben sich beide Kammern geeinigt und es ist so diese Bestimmung gefallen und auf diese Weise dieselbe niemals zum Gesetze geworden.

Bei einer späteren Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts ist niemals von der Regierung versucht worden, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Wende ich mich nun zu den Motiven des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Norddeutschland, so finden wir, daß die in selbigen aufgenommene Vorschrift hergeleitet wird aus dem nunmehr über ein halbes Jahrhundert alten Landrechte des Königreichs Preußen. Dort war die Bestimmung aufgenommen worden in § 91:

„daß wegen groben Verbrechen Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden könne“, und dann ist in § 92 gesagt: